



Baden-Württemberg

# Wegweiser – Regulatorik im Kontext der Nachhaltigkeit

CSRD | EU-Taxonomie | LkSG

# Inhalt

<b>1</b>	Neue Regulatorik	3
<b>2</b>	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	5
<b>3</b>	EU-Taxonomie	9
<b>4</b>	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und das EU-Lieferkettengesetz	11
<b>5</b>	Integration der neuen Regulatorik in die WIN-Charta	14
<b>6</b>	Glossar	14

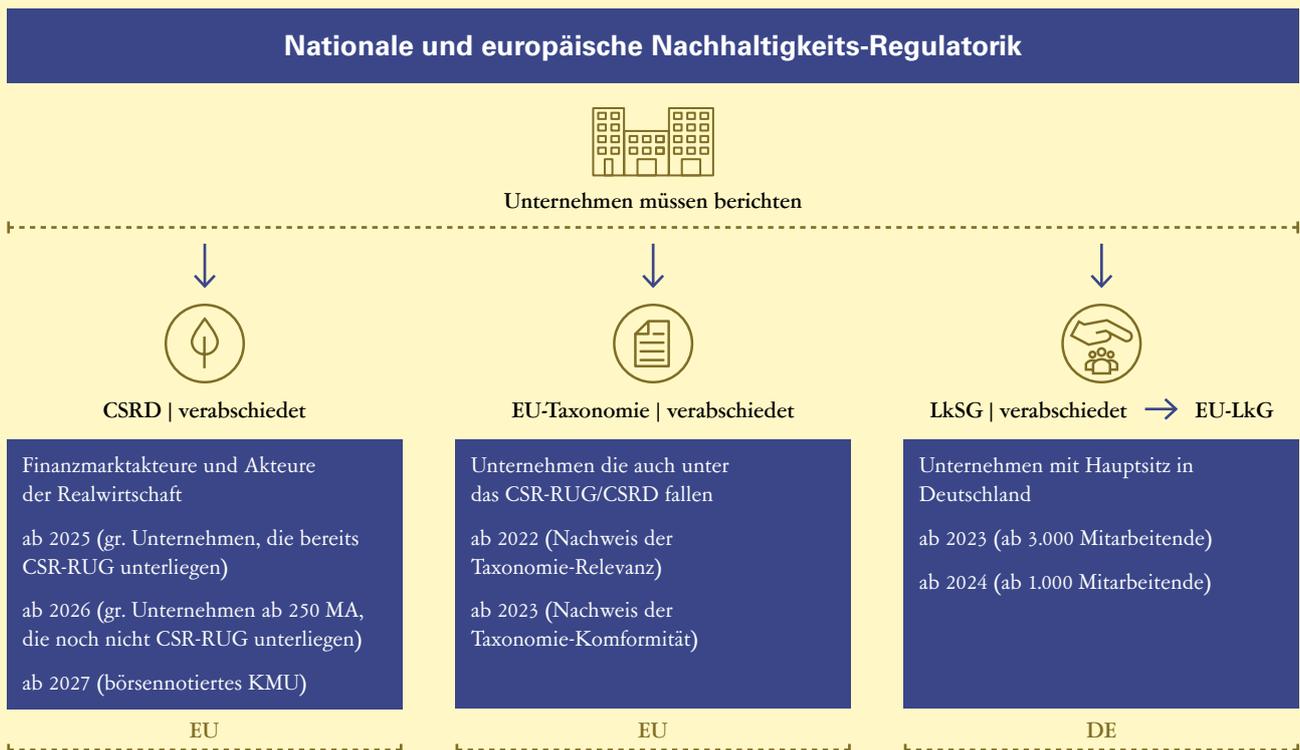
# 1

## Neue Regulatorik

Mit Initiativen wie dem European Green Deal, Aktionsplänen zum nachhaltigen Finanzwesen und Maßnahmenpaketen wie Fit for 55 rückt die Europäische Union Nachhaltigkeit und Klimaschutz ins Zentrum ihrer politischen Agenda. Bis 2050 möchte die Europäische Union klimaneutral werden und so internationaler Vorreiter sein. Bisherige Aktivitäten im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit werden zunehmend verstärkt. Für Unternehmen gibt es unter anderem Neuerungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung: die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Während die SFDR sich ausschließlich an Finanzmarktakteure wie Banken und Versicherungen richtet (und deshalb hier nicht im Detail behandelt wird), sind von der CSRD alle größeren

Unternehmen betroffen. Die CSRD fasst Nachhaltigkeit ganzheitlich auf und ist eine Weiterentwicklung der bisherigen nicht-finanziellen Berichtspflicht. Weitergehend hat die EU-Kommission einen Aktionsplan vorgelegt, welcher zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen soll. Teil des Aktionsplans ist die EU-Taxonomie. Diese klassifiziert Unternehmensaktivitäten hinsichtlich ihres Beitrags zu einer ökologischen Wirtschaft. Neben den ökologischen Themen der Nachhaltigkeit rücken sowohl national als auch auf europäischer Ebene zunehmend soziale Themen in den Fokus. Zur Sicherung der Menschenrechte wurde 2021 in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verabschiedet, und auch in der EU liegt ein erster Aufschlag für ein europäisches Lieferkettengesetz (LkG) vor.

Abbildung 1: Nachhaltigkeits-Regulatorik auf einen Blick



Alles in allem zeigt sich eine Abkehr vom Prinzip der Freiwilligkeit hin zu stärkeren politischen Vorgaben. Die nationale wie auch die europäische Regulatorik werden zunehmend strenger in Bezug auf ökologische sowie

soziale Themen. Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten drei Bausteine der Nachhaltigkeits-Regulatorik gegeben: CSRD, EU-Taxonomie und das LkSG (+ Entwurf zum EU-LkG).

Tabelle 1: Überblick zu den Anforderungen der neuen Nachhaltigkeits-Regulatorik

Regulatorik	Pflichten	Adressaten	Zeitplan
CSRD	Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Berichtspflichten	Unternehmen mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mehr als 250 Mitarbeitenden und/oder</li> <li>▪ einer Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro und/oder</li> <li>▪ einem Umsatz von über 40 Millionen Euro</li> <li>▪ 2 der 3 Kriterien müssen zutreffen</li> </ul> Ab 2026 KMU mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mehr als 10 Mitarbeitenden und/oder</li> <li>▪ einer Bilanzsumme ab 350.000 Euro und/oder</li> <li>▪ Nettoumsatzerlöse ab</li> <li>▪ 700.000 Euro</li> <li>▪ 2 der 3 Kriterien müssen zutreffen</li> </ul>	ab 2025 und 2026 (beziehungsweise 2027 für KMU's)
EU-Taxonomie	Prüfung der unternehmerischen Aktivitäten hinsichtlich ihres ökologischen Beitrags	Finanzmarktakteure und Akteure der Realwirtschaft, die künftig auch unter die NFRD beziehungsweise CSRD fallen	ab 2022 (Taxonomie-Relevanz) ab 2023 (Taxonomie-Konformität)
LkSG	Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette	Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland und mehr als 3.000 Mitarbeitenden (beziehungsweise 1.000 Mitarbeitenden ab 2024)	ab 2023 (ab 3.000 Mitarbeitenden) ab 2024 (ab 1.000 Mitarbeitenden)

## 2

# Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

## WAS IST DIE CSRD?

Die CSRD<sup>1</sup> ist eine Richtlinie der Europäischen Union, welche die bestehende Non-Financial Reporting Directive (NFRD) erweitert. Im deutschen Sprachgebrauch hat sich für das bislang bestehende Regelwerk die Bezeichnung „CSR-Richtlinie“ etabliert; die Umsetzung in nationales Recht wird aktuell noch über das CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) abgedeckt. Die 2014 erlassene NFRD schreibt vor, dass Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten Informationen zu den sozialen und ökologischen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit publizieren müssen. Die Überarbeitung der Richtlinie war bereits von Beginn an vorgesehen. Sie bezieht sich vor allem auf die Erweiterung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen und sieht eine doppelte Wesentlichkeitsperspektive vor (siehe unten).

## WEN BETRIFFT DIE CSRD UND WANN TRITT SIE IN KRAFT?

Die CSRD sieht vor, den Berichtskreis auf weitere Unternehmen auszudehnen. Unter die Regelung fallen künftig folgende Gruppen:

- Große Unternehmen, unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung<sup>2</sup>, sofern diese zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:
  - » mehr als 250 Mitarbeitenden<sup>3</sup> (bislang in der NFRD 500 Mitarbeitende kapitalmarktorientierter Unternehmen)
  - » einer Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro
  - » einem Umsatz von über 40 Millionen Euro.
- Sowie ab alle kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen, sofern diese zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:
  - » mehr als 10 Beschäftigte
  - » eine Bilanzsumme ab 350.000 Euro
  - » Nettoumsatzerlöse ab 700.000 Euro.

Ausgenommen von der Berichtspflicht sind:

- Kleinstunternehmen<sup>4</sup>
- KMU ohne Kapitalmarktorientierung

1 Weiterführende Informationen auch auf der EU-Homepage unter: [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting_en); der Richtlinienentwurf im Wortlaut findet sich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021PC0189>

2 Kapitalmarktorientierung meint große Unternehmen die nach § 264d HGB Kapitalgesellschaften sind und am organisierten Markt durch Wertpapierhandel teilnehmen. Hierzu zählen AGs, GmbHs, KGaAs und SEs sowie gleichgestellten Personenhandels-gesellschaften nach § 264a HGB.

3 Nach §267 Abs. 5 HGB ist die durchschnittliche Arbeitnehmendenzahl als „der vierte Teil der Summe aus den Zahlen der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten“ definiert. Geringfügig Angestellte und Teilzeitkräfte sind voll zu zählen und nicht etwa anteilig (Vollzeitäquivalente) zu erfassen. Die jeweilige Auslegung der Zahl der Mitarbeitenden liegt aber in der jeweiligen nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie. Für die Umsetzung der kommenden CSRD darf aber mit derselben Auslegung wie der aktuellen gerechnet werden. Wenn der Jahresdurchschnitt für ein Geschäftsjahr unter die 250 Mitarbeitenden fällt, entfällt die Berichtspflicht sofern nicht zwei andere der genannten Kriterien erfüllt sind.

4 Kleinstunternehmen sind laut EU: Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz beziehungsweise eine Jahresbilanz von unter 2 Millionen Euro.

**BEISPIEL: ERFÜLLUNG DER KRITERIEN ZUR BERICHTSPFLICHTIGKEIT NACH DER CSRD****UNTERNEHMEN A:**

- Zahl der Mitarbeitenden: 240 zum 31. März, 260 zum 30. Juni, 250 zum 30. September, 255 zum 31. Dezember = 251,25 im Jahresdurchschnitt
- Bilanzsumme: 25 Millionen Euro
- Umsatz: 42 Millionen Euro

Berichtspflichtig? Ja, da alle drei Kriterien erfüllt werden

**UNTERNEHMEN B:**

- Zahl der Mitarbeitenden: 250 zum 31. März, 240 zum 30. Juni, 235 zum 30. September, 240 zum 31. Dezember = 241,25 im Jahresdurchschnitt
- Bilanzsumme: 22 Millionen Euro
- Umsatz: 38 Millionen Euro

Berichtspflichtig? Nein, da lediglich ein Kriterium erfüllt wird

Hinsichtlich des Zeitpunkts ist die folgende Staffelung vorgesehen:

- ab 2025 (für das Jahr 2024) gilt die CSRD für Unternehmen, die bereits jetzt nach der NFRD berichten müssen
- ab 2026 (für das Jahr 2025) gilt die CSRD für große Unternehmen, die aktuell nicht nach der NFRD berichten müssen
- ab 2027 (für das Jahr 2026) gilt die CSRD für börsennotierte KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen; es besteht hier zudem eine Opt-Out-Möglichkeit<sup>5</sup> bis 2028

Bislang sind in der EU an die 12.000 Unternehmen betroffen, davon in Deutschland rund 550 Unternehmen. Mit der CSRD erweitert sich der Kreis auf rund 50.000 Unternehmen, davon sind schätzungsweise 15.000 Unternehmen in Deutschland.

Der Entwurf zur CSRD wurde am 21. April 2021 veröffentlicht. In den folgenden zwei Monaten konnten Stellungnahmen dazu eingereicht werden. Der Entwurf mit Änderungen wurde am 16. November 2021 veröffentlicht. Im Juni 2022 gab es eine vorläufige Einigung zur CSRD zwischen dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament. Dabei wurde eine Anpassung der Staffelung der Zeitpunkte der Berichtspflicht vorgenommen. Im November 2022 wurde der Vorschlag mit großer Mehrheit vom Europäischen Parlament final angenommen. Die Mitgliedsstaaten haben nun 18 Monate Zeit, das Vorhaben in nationales Recht zu überführen.

<sup>5</sup> Opt-Out-Möglichkeit bezeichnet die Option unter besonderen Bedingungen die Berichtspflicht um ein Jahr zu verschieben.

**WELCHE INHALTLICHEN UND FORMALEN ÄNDERUNGEN BRINGT DIE CSRD MIT SICH?**

Zentrale Änderungen betreffen die berichtspflichtigen Inhalte. Unternehmen müssen aus zwei Perspektiven

ihre wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte (Doppelte Materialität) beleuchten und zu diesen berichten: aus der Outside-in- und Inside-out-Perspektive.

**DOPPELTE MATERIALITÄT**

- **Outside-in-Perspektive:** Dies umfasst Informationen, welche zentral sind, um die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten beziehungsweise der Umwelt auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu bewerten. Hier können beispielsweise die Folgen des Klimawandels auf die Geschäftstätigkeit bewertet werden. Konkret geht es um die Frage: *Wie wirken Nachhaltigkeitsaspekte auf meine Geschäftstätigkeit?*
- **Inside-out-Perspektive:** Dies umfasst Informationen, welche zentral sind, um die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise die Umwelt zu bewerten. Hier kann beispielsweise der Einsatz im Unternehmen von Chemikalien auf die Biodiversität oder auch der Einkauf von Waren in Ländern mit hohen Menschenrechtsverletzungen betrachtet werden. Konkret geht es um die Frage: *Wie wirkt das Unternehmen auf Mensch, Umwelt und Gesellschaft?*

Bislang mussten Unternehmen nur berichten, sofern beide Perspektiven zutreffen. Mit der CSRD müssen **beide Perspektiven gleichermaßen und unabhängig voreinander berücksichtigt** werden.

Während bislang Unternehmen allgemein zu Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelangen, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung eingehen sollten, sieht die CSRD vor, dass Unternehmen zu **folgenden Aspekten berichten:**

- zu **insgesamt sechs Umweltzielen** der EU (analog zur Taxonomie):
  - » Klimaschutz (Mitigation)
  - » Anpassung an den Klimawandel (Adaption)
  - » Wasser- und Meeresressourcen
  - » Kreislaufwirtschaft
  - » Umweltverschmutzung
  - » Biologische Vielfalt und Ökosysteme.
- zu **gesellschaftlichen Aspekten** wie Chancengleichheit, Arbeitsbedingungen und Achtung der Menschenrechte,
- und neu zur **Governance des Unternehmens** (Rolle des Vorstands und des Aufsichtsrates).

Im Detail erarbeitet die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) derzeit verbindliche Reportingstandards<sup>6</sup> aus – die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) –, die im Rahmen der CSRD anzuwenden sind. Die ersten Standards wurden im November 2022 im finalen Entwurf der EU-Kommission übergeben. Im folgenden Jahr 2023 werden die Standards unter anderem sektorspezifisch erweitert.

Weitergehend sieht die CSRD vor, dass die Unternehmen erstmalig Informationen zu immateriellen Vermögenswerten<sup>7</sup> offenlegen.

Alle berichteten Informationen sollen laut CSRD sowohl rückblickend als auch zukunftsorientiert (Ziele setzen und über Fortschritte berichten) sein und neben der Geschäftstätigkeit auch die Wertschöpfungskette in den Blick nehmen. Ergänzend sollen Unternehmen auch über das Verfahren zur Ermittlung der qualitativen und quantitativen Informationen berichten.

Die Art und Weise der Berichterstattung wird ebenfalls eingeschränkt. Bislang konnte das Format frei gewählt werden bspw. in einem gesonderten Bericht.

Laut CSRD ist nun eine Berichterstattung im Lagebericht erforderlich. Weitergehend muss der Bericht in XHTML-Format eingereicht und digital mit einem Tagging versehen werden, im Sinne des European Single Electronic Formats (ESEF). Bei dem Tag handelt es sich um einen

Code im Quelltext, der es einem Analysetool erlaubt, Verbindungen auf seinem Server zu protokollieren. Das soll die Analyse einer Vielzahl an Reports erleichtern und standardisieren.

#### **WER PRÜFT DIE ERFÜLLUNG DER CSRD?**

Die Inhalte der Berichte unterliegen nach der neuen CSRD einer externen Prüfpflicht. Bislang mussten Wirtschaftsprüfer lediglich attestieren, ob der Bericht fristgerecht veröffentlicht wurde. Eine Prüfung der Inhalte war nicht Teil der NFRD. Die neue Prüfpflicht muss allerdings nur mit einer „Limited Assurance“<sup>8</sup>, also begrenzten Sicherheit, erfolgen. Eine Verschärfung dessen in den kommenden Jahren und somit eine Angleichung an die allgemeine Abschlussprüfung des Lageberichts wird bereits diskutiert.

#### **WAS IST DER ZUSAMMENHANG DER CSRD UND DER EU-TAXONOMIE?**

Die CSRD ist auf andere EU-Initiativen wie die Taxonomie-Verordnung oder auch die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) abgestimmt. Ziel der EU ist es, bei berichtspflichtigen Unternehmen die Komplexität zu reduzieren bspw. durch die Anforderung in der CSRD zu den sechs Umweltzielen zu berichten, welche sich auch in der Taxonomie finden. Unternehmen, die sowohl unter die CSRD als auch unter die Taxonomie fallen, können so Synergien nutzen.

<sup>6</sup> Vorschläge der EFRAG für ein standardisiertes Nachhaltigkeitsreporting finden sich unter: <https://www.efrag.org/Activities/2105191406363055/Sustainability-reporting-standards-interim-draft?AspxAutoDetectCookieSupport=1>

<sup>7</sup> Immaterielle Vermögenswerte umfassen beispielsweise Informationen über intellektuelles, Human-, Soziales und Beziehungskapital

<sup>8</sup> Limited Assurance (begrenzte Sicherheit) bezeichnet den alternativen Prüfstandard zur hinreichenden Sicherheit (reasonable assurance) und besagt, dass Standards (zum Beispiel Nachhaltigkeitsstandards) weniger tiefgehend überprüft werden müssen als bei Zweitgenanntem.

## 3

## EU-Taxonomie

**WAS IST DIE EU-TAXONOMIE?**

Zur Stärkung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten hat die Europäische Kommission 2020 die Taxonomie-Verordnung (EU-Taxonomie) verabschiedet, welche von der Technical Expert Group on Sustainable Finance entwickelt wurde. Das Regelwerk legt fest, welche unternehmerischen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können. Ziel ist, ein einheitliches Verständnis zu schaffen, sodass Geldströme zunehmend in ökologische Technologien gelenkt werden können. Die Taxonomie betrachtet sechs Umweltziele<sup>9</sup>, zu denen Unternehmen mit ihren Aktivitäten durch Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx)<sup>10</sup> und Betriebsausgaben (OpEx)<sup>11</sup> positiv beitragen sollten (substantially contribute) und dabei gleichzeitig keines der anderen Umweltziele negativ beeinflussen (do no significant harm) dürfen:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Weitergehend müssen soziale Mindestanforderungen erfüllt werden, wie sie in den Leitlinien für Multinationale

Unternehmen der OECD<sup>12</sup> und den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen<sup>13</sup> festgelegt sind.

Unternehmen müssen in ihrer nicht-finanziellen Berichterstattung (NFRD, bald CSRD) nach der Taxonomie ausweisen, wie hoch der Umsatzanteil der taxonomie-konformen Aktivitäten und der taxonomie-konformen Betriebsausgaben sind.

**WEN BETRIFFT DIE TAXONOMIE UND WANN TRITT SIE IN KRAFT?**

Die Taxonomie gilt für Finanzmarktakteure und Akteure der Realwirtschaft. Betroffen sind alle Unternehmen, für die derzeit auch die bestehende NFRD und zukünftig die CSRD gilt. Die Taxonomie dient hauptsächlich Finanzmarktakteuren zur Beurteilung nachhaltiger Investitionen. Durch die Unternehmensangaben können Finanzmarktakteure den Anteil taxonomie-konformer Aktivitäten in ihren Finanzmarktprodukten beispielsweise in Investmentfonds bestimmen. Seit 2022 müssen alle berichtspflichtigen Wirtschaftsakteure ihre wirtschaftlichen Aktivitäten hinsichtlich der Taxonomie überprüfen. Derzeit gilt noch eine eingeschränkte Prüfpflicht. Unternehmen müssen 2022 ihre Aktivitäten zunächst nur auf die Taxonomie-Relevanz (taxonomy-eligibility) prüfen. Erst 2023 muss dann die Taxonomie-Konformität (taxonomy-alignment) nachgewiesen werden.

<sup>9</sup> Bislang sind nur die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel ausdifferenziert. Für die weiteren vier Ziele liegen Vorschläge für die Kriterien vor. Diese sollen voraussichtlich 2023 in Kraft treten.

<sup>10</sup> CapEX - Capital expenditures (= Investitionsausgaben) – Diese umfassen alle längerfristigen Investitionen (beispielsweise Maschinen, Büroausstattung und so weiter) in die Vermögenswerte eines Unternehmens. Das Ziel der Investitionen ist, die Produktion und Produktivität zu erhöhen, um so die Umsätze und Gewinne zu steigern.

<sup>11</sup> OpEX - Operating expenses (=Betriebsausgaben) – Diese umfassen alle Ausgaben (beispielsweise Roh- und Betriebsstoffe, Personalkosten und so weiter) die nötig sind, um einen funktionierenden operativen Geschäftsbetrieb zu ermöglichen und kontinuierlich zu gewährleisten.

<sup>12</sup> Die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen finden sich unter: Publikationen – [Organisation for Economic Co-operation and Development \(oecd.org\)](#)

<sup>13</sup> Die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen finden sich unter: [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte | BMZ](#)

#### TAXONOMIE-RELEVANZ

Aktivitäten eines Unternehmens sind taxonomie-relevant (eligibility), wenn sie sich grundsätzlich Taxonomie-Kriterien zuordnen lassen (unabhängig, ob sie die besagten Kriterien erfüllen werden)

Grundsätzlich taxonomie-relevant sind zum Beispiel Aktivitäten rund um die genannten sechs Umweltziele, Stand heute vor allem CO<sub>2</sub>-Reduktionen, unabhängig davon, ob sie die rechtsgenannten Kriterien erfüllen.

#### TAXONOMIE-KONFORMITÄT

Aktivitäten eines Unternehmens sind taxonomie-konform (alignment), wenn die taxonomie-fähigen Aktivitäten die Kriterien auch erfüllen.

Diese Kriterien sind zum Beispiel einen substantiellen Beitrag zu den Umweltzielen zu leisten, dabei keine anderen Umweltziele zu beeinträchtigen und darüber hinaus soziale Aspekte sowie eine gute Unternehmensführung zu berücksichtigen.

Da bislang nur die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel mit einem umfassenden Kriterienkatalog<sup>14</sup> ausdifferenziert sind, gilt die Prüfung auch derzeit nur für diese zwei Ziele. Für die weiteren vier Ziele liegen allerdings bereits Vorschläge für die Kriterien vor. Es ist damit zu rechnen, dass diese 2023 in Kraft treten.

#### WER PRÜFT DIE ERFÜLLUNG DER EU-TAXONOMIE?

Da die Taxonomie Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen nach der NFRD beziehungsweise nach der kommenden CSRD (siehe vorhergehendes Kapitel zur CSRD) ist, gelten hier die-selben Prüfpflichten wie bei der nichtfinanziellen Erklärung (NFRD beziehungsweise CSRD.) Es sind keine gesonderten Berichtspflichten für die EU-Taxonomie vorgesehen.

<sup>14</sup> Der umfassende Kriterien- und Aktivitätenkatalog als Excel-Datei findet sich unter: [https://ec.europa.eu/info/files/sustainable-finance-teg-taxonomy-tools\\_en](https://ec.europa.eu/info/files/sustainable-finance-teg-taxonomy-tools_en); des Weiteren bietet die Europäische Kommission ein Tool (Taxonomy-Compass) an, mit dem es sich durch die einzelnen Aktivitäten mit ihren Kriterien (substantial contribution und do no significant harm) navigieren lässt: [https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/tool/index\\_en.htm](https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/tool/index_en.htm)

## 4

# Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und das EU-Lieferkettengesetz

## WAS IST DAS LKSG?

Das LkSG<sup>15</sup> setzt die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen zur Einhaltung von grundlegenden Menschenrechten um. Ziel ist es, die soziale Nachhaltigkeit entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette zu stärken. Konkret geht es darum, Menschenrechtsverletzungen beispielsweise Kinder- oder Zwangsarbeit frühzeitig zu identifizieren und insbesondere zu verhindern. Im Zentrum steht die Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette. Umweltaspekte gilt es zu berücksichtigen, sofern Menschenrechte beispielsweise durch giftige Chemikalien im Abwasser verletzt werden. Das LkSG ist ein Gesetz auf nationaler Ebene. Ein europäisches Lieferkettengesetz ist geplant und liegt seit Anfang des Jahres 2022 im Entwurf vor.

## WEN BETRIFFT DAS LKSG UND WANN TRITT ES IN KRAFT?

Unternehmen, deren Hauptsitz (Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigen Sitz) in Deutschland ist, sind – unabhängig der Rechtsform – von dem Gesetz betroffen. Der Zeitpunkt, ab wann das Gesetz gilt, ist abhängig von der Größe des Unternehmens.

- Für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden<sup>16</sup> gilt das LkSG ab dem kommenden Jahr 2023.
- Kleinere Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitenden fallen ab 2024 unter das Gesetz.

Das LkSG verpflichtet Unternehmen, die in der Regel 3.000 beziehungsweise 1.000 Mitarbeitende im Inland beschäftigen. Zu den Mitarbeitenden zählen auch Leiharbeitende, welche mehr als sechs Monate im Unternehmen tätig sind und ins Ausland entsandte Mitarbeitende. Bei der Berechnung der Mitarbeitenden muss zum Stichtag sowohl eine rückblickende als auch eine vorausschauende Betrachtung erfolgen (siehe Infokasten).

Das Gesetz erstreckt sich auch über Tochterunternehmen im Ausland. Diese zählen zum eigenen Geschäftsbereich und fallen nicht unter die Zulieferfirmen. Weitergehend sind auch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen vom Gesetz betroffen, sofern diese Kennzahlen: 3.000 Mitarbeitende (ab 2023) oder 1.000 Mitarbeitende (ab 2024) erfüllen.

Auch öffentliche Unternehmen fallen unter das Gesetz, sofern diese am Wirtschaftsleben teilnehmen. Solche, die ausschließlich Verwaltungsaufgaben für Gebietskörperschaften wahrnehmen, sind nicht davon betroffen.

<sup>15</sup> Der Gesetzestext des LkSG findet sich unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl121s2959.pdf](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s2959.pdf)

<sup>16</sup> Beim LkSG gilt das Pro-Kopf-Prinzip. Zu der Anzahl der Mitarbeitenden laut LkSG zählen alle Mitarbeitende unabhängig ihrer Arbeitsstunden (Vollzeit und Teilzeit).

**BEISPIEL: ERFÜLLUNG DER KRITERIEN ZUR BERICHTSPFLICHTIGKEIT NACH DEM LKSG**

**UNTERNEHMEN A:**

- Zahl der Mitarbeitenden
  - » 2010 bis 2022: durchschnittlich 3.200 Mitarbeitende
  - » 2023: 2990 Mitarbeitende
  - » 2024: voraussichtlich über 3.000 Mitarbeitende

Berichtspflichtig in 2023? Ja, da das Unternehmen in der Regel mehr als 3.000 Mitarbeitende hat

**UNTERNEHMEN B:**

- Zahl der Mitarbeitenden
  - » 2010 bis 2022: durchschnittlich 2.700 Mitarbeitende
  - » 2023: 3010 Mitarbeitende
  - » 2024: voraussichtlich unter 3.000 Mitarbeitende

Berichtspflichtig in 2023? Nein, da das Unternehmen in der Regel nicht mehr als 3.000 Mitarbeitende hat. Allerdings fällt das Unternehmen ab 2024 unter das LkSG.

**WELCHE INHALTLICHEN ANFORDERUNGEN STELLT DAS LKSG AN UNTERNEHMEN?**

Das Gesetz umfasst neben einer Grundsatzerklärung folgende Pflichten zur Sorgfalt:

- Risikoanalysen: Unternehmen müssen über ein Risikomanagement verfügen und jährlich auch anlassbezogene Risikoanalysen durchführen. Hierbei sind insbesondere die menschenrechtlichen Risiken der eigenen Geschäftstätigkeit als auch der unmittelbaren Zulieferfirmen (Tier 1)<sup>17</sup> zu untersuchen.
- Präventions- und Abhilfemaßnahmen: Unternehmen müssen angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen einführen, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.
- Beschwerdeverfahren: Um im Fall von Menschenrechtsverletzung diese melden zu können, haben Unternehmen ein internes Beschwerdeverfahren einzurichten oder alternativ ein externes Verfahren anzubieten.

- Berichterstattung: Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten muss jährlich berichtet werden. Dieser Bericht ist auf der Internetseite des Unternehmens auszuweisen und muss mindestens für sieben Jahre öffentlich zugänglich sein. Eine Verknüpfung mit dem Nachhaltigkeitsbericht und der nicht-finanziellen Erklärung wird noch diskutiert.

Von dem Gesetz betroffen ist die gesamte Lieferkette – vom Rohstoff bis zum fertigen Produkt. Jedoch sind die Sorgfaltspflichten abgestuft hinsichtlich der Nähe der Lieferkette und dem daraus resultierenden Einflussvermögen auf den Verursachenden der Menschenrechtsverletzung. Für den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferfirmen (Tier 1) ist eine umfassende Risikoanalyse durchzuführen. Mittelbare Zulieferfirmen (Tier 2) sind nur anlassbezogen einer Risikoanalyse zu unterziehen, sofern das Unternehmen direkte Kenntnis von einer möglichen Menschenrechtsverletzung erhält.

<sup>17</sup> Tier-1-Lieferanten – Lieferanten der ersten Stufe, das heißt direkte/unmittelbare Zulieferfirmen des berichtspflichtigen Unternehmens. Weiter nachgelagerte Zulieferfirmen werden je nach Stufe als Tier-2 bis Tier-n-Lieferanten bezeichnet.

**WER PRÜFT DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHTEN?**

Für die Kontrolle der Einhaltung des LkSG ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig. Die Behörde prüft die Berichterstattung sowie Beschwerden hinsichtlich der Verletzung von Menschenrechten. Bei Verstößen gegen das Gesetz oder Versäumnissen, die Berichterstattung gesetzeskonform abzuliefern, kann das BAFA Bußgelder von bis zu 8 Millionen Euro oder von bis zu 2 Prozent des Jahresumsatzes verhängen und Unternehmen von öffentlichen Vergaben ausschließen. Eine zivilrechtliche Haftung ist nicht vorgesehen.

**WAS SIEHT DER ENTWURF DES EUROPÄISCHEN LIEFERKETTENGESETZES VOR?**

Parallel zur Verabschiedung des LkSG wurde auf europäischer Ebene an einem EU-Lieferkettengesetz<sup>18</sup> gearbeitet. Dieses betrifft nach Schätzungen der EU 13.000 europäische Unternehmen und rund 4.000 internationale Unternehmen. Im Februar 2022 wurde ein erster Entwurf der „Directive on corporate sustainability due diligence“ veröffentlicht, welcher in einigen Punkten vom deutschen Lieferkettengesetz abweicht:

- Der Richtlinienvorschlag soll sowohl für EU-Unternehmen als auch für nicht EU-Unternehmen gelten,
  - » sofern diese einen Jahresumsatz von mehr als 150 Millionen Euro innerhalb der EU machen
  - » oder mehr als die Hälfte ihres weltweiten Umsatzes in Risikosektoren<sup>19</sup> generieren und einen Jahresumsatz von mehr als 40 Millionen Euro innerhalb der EU haben.
- Unternehmen müssen
  - » ab 500 Mitarbeitenden weltweit mit einem kumulativen Umsatz von mehr als 150 Millionen Euro pro

Jahr über ihre Lieferkette berichten.

- » Weitergehend gibt es zwei Jahre nach Inkrafttreten des EU-LkG eine Ausweitung auf Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden weltweit, die mehr als die Hälfte ihres Umsatzes in Risikosektoren erwirtschaften und einen Jahresumsatz von 40 Millionen Euro haben.
- Unterschiede zum LkSG bestehen zudem in der Berechnung der Mitarbeitenden. Während das LkSG sich auf die absolute Zahl der Arbeitnehmenden bezieht, sieht der europäische Richtlinienvorschlag derzeit Vollzeitäquivalente<sup>20</sup> vor.
- Anders als das LkSG macht der europäische Vorschlag keinen Unterschied bei den Zulieferfirmen hinsichtlich ihrer Nähe zum Unternehmen. Die Untersuchung und Verantwortung der Lieferkette auf Menschen- und Umweltrechtsverstöße gilt für alle Stufen der Lieferkette gleichermaßen.
- Zudem sieht der Vorschlag die Verpflichtung zur Verfassung einer Agenda für ein klimafreundlicheres Wirtschaften nach dem Pariser Klimaschutzabkommen vor.
- Der Richtlinienvorschlag sieht eine zivilrechtliche Haftung vor. Unternehmen beziehungsweise Betroffene können somit Schadensersatz vor europäischen Gerichten einklagen.

Das Gesetz soll vor allem große Unternehmen in die Pflicht nehmen. KMU aus Risikosektoren fallen ebenfalls unter die Regelung. Alle übrigen KMU sind indirekt betroffen und sollen durch Unterstützungsmaßnahmen entlastet werden.

Der Rat der EU hat am 01.12.2022 Position zum EU-Lieferkettengesetz bezogen.<sup>21</sup> Weitere Verhandlungen werden nun nachfolgend im Europäischen Parlament geführt.

<sup>18</sup> Der Text des Vorschlags der Europäischen Kommission für ein europäisches Lieferkettengesetz findet sich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022PC0071>

<sup>19</sup> Risikosektoren sind laut Entwurf des europäischen Lieferkettengesetzes Textil- und Lederproduktion, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Mineral- und Metallbranche sowie der Rohstoffhandel. Unternehmen, die mindestens die Hälfte ihres Umsatzes in diesen Sektoren machen und einen jährlichen Umsatz von 40 Millionen innerhalb der EU überschreiten, würden von einem europäischen Lieferkettengesetz umfasst (bei gleichzeitig mehr als 250 Mitarbeitenden).

<sup>20</sup> Vollzeitäquivalente bezeichnet die Umrechnung von Teilzeitkräften oder geringfügig Beschäftigten in Vollzeitkräfte. Diese werden nach dem Prinzip der Vollzeitäquivalente anteilig berechnet und somit nicht voll als Mitarbeitende gewertet. Dies ist bei der Ermittlung berichtspflichtiger Unternehmen von Bedeutung.

<sup>21</sup> Vorschlag zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937: pdf ([europa.eu](https://europa.eu))

## 5

# Integration der neuen Regulatorik in die WIN-Charta

Unternehmen in Baden-Württemberg, die bereits vom CSR-Richtlinienumsetzungsgesetz (CSR-RUG/NFRD) betroffen sind, können das optionale Kapitel 7 „Nichtfinanzielle Erklärung“ der Vorlage der WIN-Charta für die Berichterstattung nutzen.

Im Zuge der neuen Anforderungen an die ökologischen Belange durch die EU-Taxonomie sowie an die sozialen Aspekte mit dem Lieferkettengesetz wird die WIN-Charta Berichtsvorlage derzeit überarbeitet.

Zukünftig können Unternehmen, die zur EU-Taxonomie berichten möchten, im Kapitel 7 im Kontext der Umweltbelange entsprechende Informationen platzieren. Darüber hinaus wird es ein weiteres optionales Kapitel für die Berichterstattung der Sorgfaltspflichten nach dem deutschen Lieferkettengesetz geben. Die Anschlussfähigkeit zur CSRD wird derzeit geprüft.

## 6

# Glossar

**CapEX - Capital expenditures (= Investitionsausgaben)** – Diese umfassen alle längerfristigen Investitionen (beispielsweise Maschinen, Büroausstattung und so weiter) in die Vermögenswerte eines Unternehmens. Das Ziel der Investitionen ist, die Produktion und Produktivität zu erhöhen, um so die Umsätze und Gewinne zu steigern.

**Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** – (Geplante) Nachfolgerichtlinie der NFRD, die wesentliche Verschärfungen, insbesondere bei der Bemessung der betroffenen Unternehmen, aber auch der inhaltlichen Berichtspflichten vorsieht. Die Richtlinie wird voraussichtlich ab 2023 in Kraft treten.

**CSR-Richtlinienumsetzungsgesetz (CSR-RUG)** – Die nationale Umsetzung der NFRD in Deutschland. EU-Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden, um unmittelbar in dem jeweiligen Mitgliedsstaat zu wirken. Die Umsetzung muss sich dabei eng an der Richtlinie orientieren.

**Doppelte Materialität** – Im Kontext einer Wesentlichkeitsanalyse bestimmen Unternehmen, die für sie wesentlichen Themen für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dabei wird zum einen die Outside-in-Perspektive geprüft, wie

wirken Aspekte der Nachhaltigkeit auf das Unternehmen und den Geschäftserfolg und zum anderen die Inside-out-Perspektive, sprich wie wirkt das Unternehmen auf Mensch, Umwelt und Gesellschaft. Bislang galt, dass nach der NFRD/CSR-RUG beides zutreffen musste, was dazu führte, dass weniger Sachverhalte berichtspflichtig waren. Zukünftig ist es ausreichend wenn eine Perspektive zutrifft, also es entweder einen Einfluss auf die Geschäftsrelevanz oder auf die Auswirkungsrelevanz hat.

**EU-Taxonomie** – Die EU-Taxonomie ist eine Ergänzung zur CSRD/NFRD und regelt, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden dürfen. Dies soll Investitionsströme in nachhaltige Technologien beziehungsweise nachhaltiges Wirtschaften lenken.

**Limited Assurance (begrenzte Sicherheit)** – Gilt als alternativer Prüfstandard zur hinreichenden Sicherheit (reasonable assurance) und besagt, dass Standards (zum Beispiel Nachhaltigkeitsstandards) weniger tiefgehend überprüft werden müssen als bei Zweitgenanntem.

**Non-Financial-Reporting-Directive (NFRD)** – Vorläufer-Richtlinie der CSRD; 2014 erlassen, regelt diese bis heute die EU-weite Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Richtlinie ist in ihrem Umfang und ihren Kriterien deutlich weniger umfassend als ihr designierter Nachfolger und soll auch deshalb verschärft werden.

**OpEX - Operating expenses (= Betriebsausgaben)** – Diese umfassen alle Ausgaben (beispielsweise Roh- und Betriebsstoffe, Personalkosten und so weiter), die nötig sind, um einen funktionierenden operativen Geschäftsbetrieb zu ermöglichen und kontinuierlich zu gewährleisten.

**Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)** – Eine im Rahmen des European Green Deal entstandene EU-Richtlinie, die hauptsächlich den Finanzsektor, Banken, Versicherungen betrifft und die betroffenen Akteure dazu verpflichtet, offenzulegen, inwiefern diese Nachhaltigkeitsfaktoren in den Entscheidungsprozess für ihre Finanzprodukte miteinbeziehen.

**Taxonomie-relevant** – Als relevant für die EU-Taxonomie gelten Aktivitäten von Unternehmen, die sich grundsätzlich den Themen der Taxonomie zuordnen lassen (ohne die Kriterien zu erfüllen).

**Taxonomie-konform** – Als konform mit der EU-Taxonomie gelten Aktivitäten von Unternehmen, die sich den Themen der Taxonomie zuordnen lassen und mit den Kriterien konform sind, also diese erfüllen (substantially contribute and do no significant harm).

**Tier-1-Lieferanten** – Lieferanten der ersten Stufe, das heißt direkte/unmittelbare Zulieferfirmen des berichtspflichtigen Unternehmens. Weiter nachgelagerte Zulieferfirmen werden je nach Stufe als Tier-2 bis Tier-n-Lieferanten bezeichnet.

**Vollzeitäquivalente** – Bezeichnet die Umrechnung von Teilzeitkräften oder geringfügig Beschäftigten in Vollzeitkräfte. Diese werden nach dem Prinzip der Vollzeitäquivalente anteilig berechnet und somit nicht voll als Mitarbeitende gewertet. Dies ist bei der Ermittlung berichtspflichtiger Unternehmen von Bedeutung.



Baden-Württemberg

# Impressum

## HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Kernerplatz 9 | 70182 Stuttgart

## KONTAKT

Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsstrategie  
Telefon: (0711) 126 - 2664 | Telefax: (0711) 126 - 2881  
E-Mail: [win-charta@nachhaltigkeitsstrategie.de](mailto:win-charta@nachhaltigkeitsstrategie.de)

## TEXT UND GESTALTUNG

Prognos AG, [www.prognos.com](http://www.prognos.com) | ÖkoMedia GmbH, [www.oekomedia.com](http://www.oekomedia.com)

## MEHR INFORMATIONEN

[www.nachhaltigkeitsstrategie.de/wirtschaft-handelt-nachhaltig](http://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/wirtschaft-handelt-nachhaltig)